

Prekäre Territorien des Selbst : ein Versuch über Vormundschaft als Interaktionsraum

Autor(en): **Gallati, Mischa**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **108 (2012)**

Heft 2: **Under Construction : Räume im kulturwissenschaftlichen Fokus**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-348936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Prekäre Territorien des Selbst

Ein Versuch über Vormundschaft als Interaktionsraum

Mischa Gallati

Abstract

Sowohl in seiner rechtlichen Ausformung wie in der Praxis der involvierten staatlichen Stellen ist Vormundschaft ein Phänomen des 20. Jahrhunderts. Aus einer pragmatischen Perspektive kann sie als Relation zweier Personen(gruppen) verstanden werden, die einen machtvoll stark gegliederten Interaktionsraum aufspannen. Im Sinne eines Versuchs skizziert der Artikel Möglichkeiten, die von Erving Goffman beschriebenen Territorien des Selbst mit einem konkreten Fallbeispiel einer Vormundschaft in Bern der 1940er- und 1950er-Jahre kurzzuschliessen. Es interessieren dabei insbesondere Informationsterritorien, Gesprächsreservate und Hüllen. Es zeigt sich, dass die Beschäftigung mit den Territorien des Selbst gewinnbringend in die Analyse vormundschaftlicher Machtverhältnisse einbezogen werden kann.

Entmündigte Menschen sind rechtlich nicht handlungsfähig.¹ Ihr Handlungsraum ist per Gesetz sehr stark eingeschränkt. Fragen von Wohnort und Wohnung, Arbeitsplatz, Freizeitgestaltung und sogar Partnerschaft und Sexualität können sie nicht selbstständig angehen. Sie sind in hohem Masse abhängig von den Entscheidungen eines Vormundes, einer Vormundin, die wiederum unter Aufsicht von staatlichen Vormundschaftsbehörden stehen. Um einer erwachsenen, mündigen Person diese Handlungsfähigkeit überhaupt entziehen zu können, ist die Entmündigung nötig. Sie stellt den rechtlichen Akt dar, der in den Zustand der Bevormundung überführt. Das Verfahren kann treffend als «Statusdegradierungszeremonie»² beschrieben werden, die den Übergang in die sinnbildlich als «bürgerlichen Tod» charakterisierte Vormundschaft markiert.³ Die (miliz-)staatlichen Vormundschaftsorgane erhalten dadurch mehr oder weniger direkten Zugang zu Bereichen der normalerweise unter besonderem Schutz stehenden Privatsphäre einer Person. Innerhalb des Vormundschaftsverhältnisses werden also zentrale Fragen von Mündigkeit, Entscheidungsfreiheit beziehungsweise Urteilsfähigkeit als Grundlage des staatsbürgerlichen Subjekts verhandelt – Fragen, die für den modernen Staat von grundlegender Bedeutung sind.

In der Schweiz wurden im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1912 erstmals einheitliche Richtlinien für die Vormundschaft geschaffen. Das noch bis Ende 2012 geltende – also volle hundert Jahre unveränderte⁴ – Vormundschaftsrecht kennt vier Entmündigungsgründe: Gemäss Art. 369 ZGB gehört unter Vormundschaft «jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet».⁵ Art. 370 ZGB bündelt mit *Verschwendung*, *Trunksucht*, *lasterhaftem Lebenswandel* und *Misswirtschaft* eigentliche «bürgerliche Untugenden»⁶, welche die damit bezeichneten Personen für unmündig erklären.⁷ Der normativ klarste Entmündigungsgrund (und de facto dennoch nur wenig angewandte) besteht in

Art. 371 ZGB, der «jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist», unter Vormundschaft stellt.⁸ Schliesslich kann laut Art. 372 ZGB einer mündigen Person «auf ihr Begehren» ein Vormund gegeben werden, «wenn sie dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag».⁹

Nun spricht nicht nur die normative Stabilität des Vormundschaftsrechts mit unveränderten rechtlichen Rahmenbedingungen zwischen 1912 und 2012 dafür, dieses in seiner modernen Ausgestaltung als Phänomen des 20. Jahrhunderts zu fassen. Auch die Entmündigungspraxis lässt keinen anderen Schluss zu: Wie an anderem Ort detailliert gezeigt werden konnte, nehmen die Entmündigungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts markant zu, um ab Mitte der 1960er-Jahre wieder zu sinken.¹⁰ Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass unter der Prämisse eines interventionistischen Staatsverständnisses, das in der ersten Jahrhunderthälfte auch für die Schweiz prägend war, vormundschaftliche Massnahmen gängige Mittel staatlicher Biopolitik gewesen sind.

Pragmatische Perspektive

Aus einer pragmatischen Perspektive stellt sich Vormundschaft im Kern als ein Verhältnis zwischen zwei Personen dar: dem Vormund beziehungsweise der Vormundin und seinem/ihrer Mündel, wobei mit dem Possessivpronomen die Beziehung bereits hierarchisch klar strukturiert erscheint. Zwischen den Beteiligten spannt sich ein Interaktionsraum auf, ihr aufeinander bezogenes Handeln erscheint als soziale Interaktion. Ich gehe dabei mit den Worten von Ronald Hitzler von der Grundannahme aus, «dass Menschen *keine* – etwelchen kulturell etablierten Normen und Institutionen gleichsam ausgelieferten – «(Sozial-)Strukturdeppen» sind, sondern dass ihre Handlungen und Interaktionen notwendigerweise wissensgeleitete und zugleich prinzipiell wissensgenerierende Prozesse, dass sie mithin eben *interpretative Vorgänge* seien»¹¹.

Die beiden Personen *Vormund/Vormundin* und *Mündel* bilden jedoch nur den innersten Kern eines komplexen Beziehungsgefüges. Auf der einen Seite stehen dabei weitere städtische Beamtinnen und Beamte, aber auch Ärzte, Pfarrer, Lehrerinnen und Lehrer etc. (die ebenfalls miteinander interagieren, sich gegenseitig stützen oder auch behindern und in die Quere kommen). Den Repräsentantinnen und Repräsentanten des Fürsorgeapparates im weiteren Sinn stehen auf der anderen Seite die bevormundete Person mitsamt Eltern, Partnerin oder Partner, Kindern, Verwandten, Freundinnen und Freunden, Arbeitskolleginnen und -kollegen oder Anwälten gegenüber.

Gemeinsam spannen diese beiden Akteure beziehungsweise Akteursgruppen einen Handlungsraum auf, der machtvoll stark gegliedert ist und diesen je nach Rolle höchst ungleiche Bewegungsfreiheiten zugesteht. Es erstaunt nicht, dass in

der Ausgestaltung dieser Spielräume Friktionen im sozialen Raum entlang den Koordinaten Klasse, Geschlecht und Alter sehr deutlich manifest werden. Das vormundschaftliche Beziehungsgefüge kann deshalb geradezu als paradigmatisch für soziale Beziehungen in der modernen Gesellschaft des (frühen) 20. Jahrhunderts gelesen werden.

Territorien des Selbst

Es geht im vormundschaftlichen Beziehungsgefüge auch um die Frage, wie Individuen in der erzwungenen Interaktion mit anderen ihre strukturell in höchst unterschiedlichen Graden und auf höchst unterschiedlichen Ebenen verletzbaren Autonomien – also ihr Selbst! – aufrechterhalten können. Wird Vormundschaft auf diese Weise gefasst, werden Fragen aufgeworfen, wie sie Erving Goffman in verschiedenen Zusammenhängen beschäftigt haben.¹² Im Folgenden werden insbesondere Goffmans Überlegungen zu den *Territorien des Selbst* herangezogen, um mit deren Hilfe einige Figuren des vormundschaftlichen Beziehungsgefüges zu klären.¹³

Doch warum auf Erving Goffman zurückgreifen, der sich doch in erster Linie mit der direkten Interaktion *face-to-face* auseinandergesetzt hat, die lediglich eine und wohl kaum die wichtigste Interaktionsform im vormundschaftlichen Zusammenhang darstellt? Warum Goffman, dem mitunter nachgesagt wird, sich um den Faktor der Macht innerhalb sozialer Interaktionen regelrecht zu füttern? So meint etwa der britische Soziologe und Goffman-Biograph Tom Burns: «There is hardly any mention of power relationships between categories and groups of people, or between individuals.»¹⁴ Warum also der Bezug auf Erving Goffman und auf seine *Territorien des Selbst*? Die Gründe können wie folgt umrissen werden: Ich versuche Vormundschaft als Machtverhältnis zu fassen, das im Kern in der Interaktion zwischen zwei mit höchst unterschiedlichen Rechten und Ressourcen, also Handlungsfreiheiten, ausgestatteten Personen(gruppen) gebildet wird. Es interessiert also nicht nur die (abstrakte) Relation, sondern die Interaktion in ihrer konkreten Form und Ausgestaltung – ein Kernthema Goffmans. Der Interaktionsbegriff lässt sich zudem sehr einfach (und durchaus mit Goffman) über direkte *face-to-face*-Kommunikationen hinaus ausweiten und als Ensemble von aufeinander bezogenen Handlungen verstehen. Wie zu zeigen sein wird, können mithilfe der Begrifflichkeit, wie sie Goffman für die *Territorien des Selbst* entwickelt hat, zentrale Strukturelemente eines erweiterten Interaktionsbegriffes sehr einleuchtend herausgearbeitet werden.

Es geht nun im Folgenden nicht darum, Goffmans Modell vertiefend zu erläutern. Vielmehr soll anhand eines konkreten Fallbeispiels gezeigt werden, wie sich die *Territorien des Selbst* produktiv mit den vorliegenden Fallakten der Berner Vormundschaftsbehörde kurzschliessen lassen. Dennoch sind an dieser Stelle zum besseren Verständnis ein paar einführende Worte zu den *Territorien des Selbst*

nötig. Erving Goffman schreibt, dass wir unser Selbst stützen, indem wir es – uns – laufend mit verschiedenen Reservaten respektive Territorien umgeben, auf die wir mehr oder weniger exklusiven Anspruch erheben. Territorien weisen laut Goffman verschiedene Arten von Organisation auf: Die einen sind ortsgebunden und oft durch Gesetze einem Besitzer, einer Besitzerin zugeteilt (z.B. Häuser), andere wiederum sind situationell in der Hinsicht, dass Ansprüche darauf von Situationen abhängig und zeitgebunden sind (z.B. Parkbänke). Schliesslich benennt Goffman egozentrische Reservate, «die sich mit dem Ansprucherhebenden fortbewegen» (z.B. Portemonnaies).¹⁵

Das prototypische Reservat, so Goffman, sei «zweifelloos räumlich ausgedehnt»¹⁶. Er plädiert jedoch dafür, «den Begriff der Territorialität so weit zu fassen, dass darunter auch Ansprüche fallen, die wie Territorien funktionieren, sich aber nicht auf räumlich Ausgedehntes beziehen»¹⁷. Zudem betont er die soziale Determiniertheit einer solcherart verstandenen Territorialität: «Je höher der soziale Status eines Individuums ist, desto grösser ist der Umfang der Territorien des Selbst und die Kontrolle über deren Grenzen hinaus.»¹⁸

Goffman unterscheidet acht verschiedene Territorien des Selbst, wobei seine Aufzählung mit den «räumlichen» Territorien beginnt, um sodann schrittweise zu den «nichträumlichen» zu gelangen:

- (1) Als *persönlichen Raum* begreift er den Raum, «der ein Individuum überall umgibt und dessen Betreten seitens eines anderen vom Individuum als Übergriff empfunden wird»¹⁹.
- (2) *Die Box* ist «der deutlich begrenzte Raum, auf den Individuen temporären Anspruch erheben können, ein Besitz auf der Grundlage des Alles oder Nichts»²⁰.
- (3) Der *Benutzungsraum* umfasst «das Territorium unmittelbar um oder vor einem Individuum, auf das es einen aufgrund offener instrumenteller Erfordernisse von den anderen anerkannten Anspruch hat»²¹.
- (4) Unter *Reihenposition* versteht Goffman «die Ordnung, nach der ein Ansprucherhebender in einer bestimmten Situation ein bestimmtes Gut im Verhältnis zu anderen Ansprucherhebenden bekommt»²².
- (5) Mit der *Hülle* umschreibt er «die Haut, die den Körper schützt, und, in geringem Abstand davon, die Kleider, die die Haut bedecken»²³.
- (6) *Besitzterritorien* sind «eine Reihe von Gegenständen, die als mit dem Selbst identisch betrachtet werden können und die den Körper umgeben, gleichgültig, wo er sich gerade befindet»²⁴.
- (7) Als *Informationsreservat* bezeichnet er «die Reihe von Fakten über es selbst, bezüglich derer ein Individuum in Anwesenheit anderer den Zugang zu kontrollieren beansprucht»²⁵.
- (8) Schliesslich versteht Goffman «das Recht eines Individuums, ein gewisses Mass an Kontrolle darüber auszuüben, wer es wann zu einem Gespräch auffordern kann; ferner das Recht einer im Gespräch befindlichen Gruppe von Indi-

viduen, nicht durch die Einmischung oder das Mithören anderer Personen behelligt zu werden»²⁶, auch als Territorium und bezeichnet dieses als *Gesprächsreservat*.

In der Folge kann es nicht darum gehen, anhand der Quellen Goffmans Überlegungen zu überprüfen und zu qualifizieren, sondern darum, diese als Ausgangspunkt für eine neue Perspektive auf die Vormundschaftsakten zu verwenden. Das soll anhand eines konkreten Fallbeispiels, der Geschichte der Trudi Vögeli (Name geändert), geschehen, die zuerst kurz geschildert wird, um sodann drei der Goffman'schen *Territorien des Selbst* als Interpretationshilfe zu verwenden: *Informationsterritorium*, *Gesprächsreservat* und *Hülle*.

Fallbeispiel: Trudi Vögeli

Trudi Vögeli wird bereits als Kind als «schwachbegabt» bezeichnet.²⁷ Kaum volljährig, wird sie wegen «Geistesschwäche und sexueller Hemmungslosigkeit» bevormundet. Ihr Leben lang wird sie zwischen verschiedenen Institutionen, Heimen und Anstalten hin und her geschoben. Eine von Behörden und Ärzten vorgeschlagene Sterilisation lehnt Trudi Vögeli während Jahren ab. Doch als sie schwanger wird, handelt ihre Vormundin in Absprache mit den zuständigen Ämtern entschlossen und verordnet eine Abtreibung mit gleichzeitiger Sterilisation. Von diesem Eingriff erholt sich Trudi Vögeli nicht mehr. Es treten Komplikationen auf, die schliesslich zum Tod der 28-Jährigen führen.

Die Geschichte der Trudi Vögeli liest sich wie ein andauernder Kampf um das Anrecht und den Anspruch auf eine eigene Territorialität. Bereits als junges Mädchen, aber auch als erwachsene Frau wird sie von Vormund und Behörden alle paar Monate neu *platziert*: in Heime, Anstalten, Arbeitsstellen, Kliniken, Spitäler etc. Gerade die andauernde Abfolge von Einweisungen, Festsetzungen, Platzierungen, die sich stetig wiederholenden Ortswechsel scheinen hinsichtlich des Anspruchs auf *eigene* Territorien erst recht ihren Sinn zu erhalten: Sie dienen der Schwächung einer eigentlichen Autonomie, des Selbst der Trudi Vögeli.

In der Anstalt, im Heim, im Spital selber sind die Bewegungen der Mündel einfacher zu überwachen als *draussen*.²⁸ Nicht nur im Fall von Trudi Vögeli, sondern überaus häufig anzutreffen ist die in den Dossiers von Repräsentanten des Vormundschaftsapparates artikulierte Angst, dass sich Bevormundete dieser Kontrolle entziehen könnten, um «irgendwohin» zu gehen – ich betone und zitiere aus einem Brief des Vormunds von Trudi Vögeli: «irgendwohin».²⁹

Ihren Anspruch auf Bewegungsfreiheit, auf einen persönlichen Raum, auf selbstgewählte und -bestimmte Territorien unterstreicht Trudi Vögeli mit dem Hinweis auf ihre Mehrjährigkeit. Dies ist als Versuch zu lesen, ihre Autonomie zurückzuerlangen, sich den staatlich aberkannten Subjektstatus wieder anzueignen.

Trudi Vögeli erhebt diesen Anspruch – wie viele andere Bevormundete übrigens auch – also durchaus. Die Akte des räumlichen Sich-Entziehens sind Akte der Selbstvergewisserung: Sie geht ohne Erlaubnis aus, trifft sich mit Freundinnen und Freunden, kehrt nachts nicht heim oder reist mit ihrem Freund kurzerhand zu dessen Eltern nach Wädenswil, um sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Doch die interkantonale Zusammenarbeit spielt: Die beiden werden polizeilich wieder nach Bern zurückgeschafft. So ergeben sich mannigfaltige und keineswegs zufällige Bezüge zwischen sozialen, relationalen Handlungsräumen und dem physischen Raum.³⁰

Informationsterritorien

Erving Goffman bezeichnet als Informationsterritorien «die Reihe von Fakten über es selbst, bezüglich derer ein Individuum in Anwesenheit anderer den Zugang zu kontrollieren beansprucht»³¹, also was üblicherweise unter *Privatsphäre* verstanden wird – vom Inhalt der Handtasche bis hin zu «das Individuum betreffende biographische Tatsachen, auf deren Kontrolle es Anspruch erhebt»³².

Nun bringt es die Arbeit von datensammelnden Amtsstellen wie den Vormundschafts- und Fürsorgebehörden mit sich, dass diese biographisches Material über alle diejenigen Menschen erfassen, die mit den Behörden in Kontakt treten.³³ Während die Vormundschaftsbehörden nun jedoch über Trudi Vögeli Akten im Umfang von mehreren Dutzend Seiten anlegen, worin intimste Details beschrieben und noch immer zum Beispiel für Forschende einsehbar sind, bestehen über den Vormund, den protokollierenden Beamten oder die Fürsorgerin meist viel weniger amtlich abgelegte und gespeicherte Daten. Oft kennen wir von Beamten lediglich Namen und Geburtsdatum, im Fall prominenterer Vertreter des Staates, wie dem Fürsorgedirektor Otto Steiger, existieren zudem Fotos und Nachrufe³⁴ – wobei letztere eine eigene, gerade auch hinsichtlich eines autonomen Datenmanagements höchst komplexe Textgattung darstellen.³⁵ In der Inkongruenz der Informationsreservate, welche die verschiedenen Akteure im Beziehungsgefüge Vormundschaft beanspruchen (können), zeigt sich deutlich deren hierarchisierte Position.

Im gesamten Vormundschaftskomplex geht es, könnte man formulieren, vorwiegend um die Kontrolle von Informationsterritorien. Erst im Lichte dieser Perspektive erscheint eine auffallende Lücke in den Akten des Berner Stadtarchivs auf einmal durchaus sinnhaft: So existieren für den Vormundschaftskomplex im gesamten Untersuchungszeitraum weder Stellenpläne noch Stellenbeschreibungen, was nun nicht mehr einfach als organisationshistorisch interessant, sondern plötzlich als systemstützend erscheint. Dieser Fährte müsste jedoch noch eingehender nachgegangen werden.

Hülle

Mit dem Begriff der *Hülle* versteht Goffman «die reinste Form egozentrischer Territorialität» und meint damit «die Haut, die den Körper schützt, und, in geringem Abstand davon, die Kleider, die die Haut bedecken»³⁶. Goffman unterscheidet jedoch im Folgenden nicht deutlich zwischen Haut als Körperhülle und dem Körper selbst, und tatsächlich lassen sich die beiden Grössen *Körper* und *Haut* hinsichtlich ihrer territorialen Bedeutung für soziale Interaktionen wohl kaum differenzieren. Seine Hülle vor Beanspruchungen von aussen zu schützen, ist denn auch eines der basalsten Rechte, die ein Individuum für sich beanspruchen kann. Bevormundete Menschen sind in ihrem Selbst jedoch auch hier gefährdet, nämlich da, wo die körperliche Integrität infrage gestellt wird.

Trudi Vögeli's Körper wird mehrmals operiert: zweimal wegen einer Entzündung des Blinddarms mit nachfolgenden Komplikationen, einmal wegen einer kombinierten Abtreibung mit Sterilisation. Über Jahre diskutieren involvierte Ärzte, Psychiater und Fürsorgebeamte über den Kopf von Trudi Vögeli hinweg eine Sterilisation der jungen Frau. Zwischen Vormund beziehungsweise Vormundin, Behörden, Ärzten, Eltern und Freund spannt sich ein diskursives Geflecht, in dem Trudi Vögeli selbst immer wieder darum kämpft, mit ihrem *Nein!* zu dieser Operation überhaupt gehört zu werden.

Es mag erstaunen, dass Trudi Vögeli sogar relativ lange verhindern konnte, dass der Eingriff vorgenommen wurde. Dies mag in der Rechtslage liegen, die Sterilisationen ohne Einwilligung der betroffenen Frauen untersagte.³⁷ Doch die Behörden verfügten über diverse Druckmittel: Wie die Analyse der Sterilisationspraxis der Berner Fürsorgebehörden zeigte, wurde jede zweite Sterilisation, die behördlicherseits «angeregt» wurde, mit der Aussicht auf eine Heirat, auf eine Anstaltsentlassung oder auf das Ende der Vormundschaft verknüpft.³⁸

Die Nähe zwischen Körper, Haut und Hülle, die Goffman eher nebenbei bemerkt, zeigt sich in einem anderen untersuchten Fall deutlich: Nachdem Martha Baumgartner (Name geändert)³⁹ mehrmals mit einer Sterilisation konfrontiert worden ist, sie und ihre Kinder in (unterschiedlichen) Heimen und Anstalten untergebracht worden sind und ihr eine Heirat untersagt worden ist, zerschneidet sie als Anstaltsinsassin einen Teil ihrer Garderobe mit einer Schere in kleine Teile. «Sie begründete dieses sinnlose Handeln damit, der Gedanke, eingesperrt zu sein, mache sie verrückt.»⁴⁰ Sie vollzog an ihren Kleidern das, was ihrem Körper mehrfach angedroht worden war und versuchte zugleich, dem Gefängnis ihrer eigenen Hülle auf verzweifelte Art und Weise zu entkommen.

Auch Trudi Vögeli konnte ihre *Hülle* nicht vor dem Besitzanspruch des Staates bewahren: Auf Geheiss der Vormundschaftsbehörde musste sie ein Kind, das sie erwartete, abtreiben lassen. Gleichzeitig wurde Trudi Vögeli sterilisiert. Eine Erlaubnis ihrerseits zu dieser Operation ist aus den überlieferten Akten nicht ersichtlich. Über den Körper der Frau wurde schlichtweg – und es sei betont: absolut jenseits jeglicher rechtlicher Bestimmungen – verfügt.

Schluss

Im vorliegenden Artikel wurde der Versuch unternommen, drei Goffman'sche *Territorien des Selbst* für die historische Beschäftigung von Vormundschaft, Fürsorge beziehungsweise staatlichen Lenkungsversuchen des Sozialen fruchtbar zu machen. Die Benennung von konkreten Interaktionsmustern als Informationsterritorien, Gesprächsreservaten und Hüllen sowie eine entsprechende Analyse erweisen sich dabei als durchaus vielversprechend, ohne jedoch die damit aufgeworfenen Fragen bereits abschliessend ergründet zu haben. Insbesondere in zwei Punkten liefert meines Erachtens die hier gewählte Perspektive wesentliche Erkenntnisgewinne:

Zum einen müssen, spricht man über Vormundschaft, die Konstitutionsbedingungen des Selbst in den Blick gerückt werden, dieses Selbst, das sich über Interaktionsprozesse erst konstituiert. Gerade weil diese im Rahmen einer Vormundschaft im höchsten Grad prekär sind, kommt ihnen paradigmatische Bedeutung für die Analyse moderner gesellschaftlicher Konfigurationen zu.

Zum andern sind Macht- und Herrschaftsstrukturen keineswegs bloss theoretischer Art, sondern werden über mannigfaltige Interaktionsprozesse erst produziert und reproduziert. Wenn sich die Forschung in letzter Zeit in Abkehr von einer quellenunkritischen Gleichsetzung von «realem» Leben und überlieferten staatlichen Aktenbiographien vermehrt – und absolut zu Recht! – mit der Aktenproduktion und deren Handlungsmächtigkeit auseinandersetzt,⁴¹ so ist eines nicht zu vergessen: Letztlich besteht ein Vormundschaftsverhältnis aus Beziehungen zwischen verschiedenen und höchst unterschiedlichen, leibhaftigen Akteuren, die eine physische Präsenz haben und damit im Raum stehen, Interaktionsräume aufspannen und Handlungsräume beanspruchen. Inwiefern in diesem Beziehungsgefüge nicht nur menschliche Akteure, sondern auch die Akten selbst, Orte wie Amtsstube, Heim oder Klinik selber handlungsmächtig werden, bleibt zu klären. Vieles spricht dafür, dass ein solches integratives Verständnis von Vormundschaft dazu beitragen könnte, bestehende offene Fragen zu klären.

Anmerkungen

- ¹ Der vorliegende Text fusst auf Arbeiten zu meiner Dissertation zum Berner Vormundschaftssystem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das umfangreiche Quellenmaterial stammt aus einem im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 51 «Integration und Ausschluss» durchgeführten Projekt unter der Leitung von Prof. Dr. Béatrice Ziegler und Prof. Dr. Gisela Hauss, welches die Praxis von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden der Städte Bern und St. Gallen in einer vergleichenden Perspektive untersuchte; vgl. hierzu: Hauss, Gisela, Béatrice Ziegler, Karin Cagnazzo und Mischa Gallati: Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950). Zürich: Chronos 2012; Hauss, Gisela und Béatrice Ziegler: Sterilisationen bei Armen und Unmündigen. Eine Untersuchung der Vormundschaftspraxis in den Städten St. Gallen und Bern. In: Regina Wecker, Sabine Braunschweig, Gabriela Imboden u. a. (Hg.): Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2009, 75–92; Hauss, Gisela und Béatrice Ziegler: City Welfare in the Sway of Eugenics. A Swiss Case Study. Special Edition. Looking Back While Moving Forward. *Historical Perspectives in Social Work*, 38/4 (2008), 734–751; Hauss, Gisela und Béatrice Ziegler: Fürsorge im Netz der Eugenik – städtische Fürsorge im Kräftefeld von Eugenik, Geschlecht und medizinisch-psychiatrischen Normalisierungsdiskursen in Bern und St. Gallen vom Ende des Ersten Weltkrieges bis in die 50er Jahre. Forschungsbericht. In: Ernst Engelke, Konrad Maier, Erika Steinert u. a. (Hg.): Forschung für die Praxis. Zum gegenwärtigen Stand der Sozialarbeitsforschung. Freiburg i. Br.: Lambertus 2007, 217–220; Hauss, Gisela und Béatrice Ziegler: Norm und Ausschluss in Vormundschaft und Psychiatrie. Zum institutionellen Umgang mit jungen Frauen. In: Véronique Mottier und Laura von Mandach (Hg.): Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe. NFP 51 «Integration und Ausschluss». Zürich: Seismo 2007, 63–75.
- ² Crefeld, Wolf: Vom bürgerlichen Tod der Entmündigung und der Rechtsfürsorge für psychisch beeinträchtigte Personen. Die wechselvolle Geschichte eines Rechtsinstituts. In: *Soziale Arbeit, Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete* 55 (2006), 246–253, hier 247.
- ³ Crefeld 2006; Bernet, Brigitta: «Der bürgerliche Tod»: Entmündigungsangst, Psychiatriekritik und die Krise des liberalen Subjektentwurfs um 1900. In: Marietta Meier, Brigitta Bernet, Roswitha Dubach u. a. (Hg.): Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970. Zürich: Chronos 2007, 117–153.
- ⁴ Vgl. zur auf den 01.01.2013 geplanten Revision des Vormundschaftsrechts: www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_vormundschaft.html (Abrufdatum: 26.04.12).
- ⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 369: www.admin.ch/ch/d/sr/210/a369.html (Abrufdatum: 26.04.12).
- ⁶ Horowitz, Liz: «Aus einem harten Stein können Sie nie ein Butterwegglein machen.» «Lasterhafter Lebenswandel» als Entmündigungsgrund bei Frauen in den 1920er Jahren in Zürich. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich 1992, 20.
- ⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 370: www.admin.ch/ch/d/sr/210/a370.html (Abrufdatum: 26.04.12).
- ⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 371: www.admin.ch/ch/d/sr/210/a371.html (Abrufdatum: 26.04.12).
- ⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 372: www.admin.ch/ch/d/sr/210/a372.html (Abrufdatum: 26.04.12).
- ¹⁰ Vgl. Gallati, Mischa: Vormundschaft als Interaktionsraum: Überlegungen zum Vormundschaftssystem in der Stadt Bern 1920–1950. In: *Westfälische Forschungen. Zeitschrift des LWL-Instituts für westfälische Regionalgeschichte* 61 (2011), 419–432; Gallati, Mischa: Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörden. In: Hauss, Ziegler, Cagnazzo und Gallati 2012, 131–144.
- ¹¹ Hitzler, Ronald: Wohin des Wegs? Ein Kommentar zu neueren Entwicklungen in der deutschsprachigen «qualitativen» Sozialforschung. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 8/3 (2007), Abs. 12. Online als PDF verfügbar unter: www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/284/623 (Abrufdatum: 26.04.12).
- ¹² Zu Erving Goffman vgl. Raab, Jürgen: Erving Goffman. Konstanz: UVK 2008 (Klassiker der Wissenssoziologie, 6); zu seinem Ansatz vgl. Willems, Herbert: Rahmen und Habitus. Zum theoretischen und methodischen Ansatz Erving Goffmans. Vergleiche, Anschlüsse und Anwendungen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1997.

- ¹³ Goffman, Erving: Territorien des Selbst. In: Ders.: Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1974 (engl. Original 1971), 54–71.
- ¹⁴ Burns zit. n. Zwengel, Almut: Goffman und die Macht. Chancen zur Thematisierung des Nicht-thematisierbaren, Habilitationsvortrag an der FU Berlin vom 23.01.2003. Online abrufbar unter: www.fh-fulda.de/index.php?id=8157 (Abrufdatum: 26.04.12).
- ¹⁵ Goffman 1974, 55.
- ¹⁶ Goffman 1974, 55.
- ¹⁷ Goffman 1974, 55.
- ¹⁸ Goffman 1974, 70.
- ¹⁹ Goffman 1974, 56.
- ²⁰ Goffman 1974, 59.
- ²¹ Goffman 1974, 62.
- ²² Goffman 1974, 63.
- ²³ Goffman 1974, 67.
- ²⁴ Goffman 1974, 67.
- ²⁵ Goffman 1974, 68.
- ²⁶ Goffman 1974, 69.
- ²⁷ Der Name Trudi Vögeli ist ein Pseudonym; erzählt wird hier nicht ihre Biographie, sondern ihre Akten-Geschichte, nach den Unterlagen der Berner Fürsorgebehörden, die im Stadtarchiv Bern (SAB) liegen: SAB, EB 4.31.1, Fürsorge 20. Jahrhundert, Unterstützungsakten 1900–1980, Personendossier 12081 der sozialen Fürsorge; SAB, EB 4.61.1, Vormundschaft, Vogtswesen, Waisen, Protokolle der Vormundschaftskommission 1946; SAB, EB 4.61.2, Vormundschaft, Vogtswesen, Waisen, Vogts-Rechnungs-Manuale 1948, 1950, 1952; zur Fallgeschichte von Trudi Vögeli, zum methodischen Vorgehen und zur historischen Kontextualisierung vgl. Gallati, Mischa: Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörden. In: Hauss, Ziegler, Cagnazzo und Gallati 2012, 131–133.
- ²⁸ Vgl. hierzu etwa Rietmann, Tanja: «Die Freiheit so elend zu entziehen». Zur Administrativen Anstaltsversorgung im Kanton Bern in den 1950er Jahren. In: Claudia Opitz, Brigitte Studer und Jakob Tanner (Hg.): Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren. Zürich: Chronos 2006, 297–308.
- ²⁹ Brief des Vormunds an die Vormundschaftskommission vom 08.05.1946, SAB, EB 4.31.1, Fürsorge 20. Jahrhundert, Unterstützungsakten 1900–1980, Personendossier 12081 der sozialen Fürsorge.
- ³⁰ Vgl. hierzu Bourdieu, Pierre: Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum. In: Martin Wentz (Hg.): Stadt-Räume. Frankfurt a.M., New York: Campus 1991, 25–46.
- ³¹ Goffman 1974, 68.
- ³² Goffman 1974, 68.
- ³³ Vgl. hierzu Galle, Sara und Thomas Meier: Von Menschen und Akten: Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute. Zürich: Chronos 2009; Kaufmann, Claudia und Walter Leimgruber: Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Nationales Forschungsprogramm NFP 51 «Integration und Ausschluss», Zürich: Seismo 2008; Zaft, Matthias: Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung. Diss. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2010. Bielefeld: transcript 2011.
- ³⁴ Vgl. zum Beispiel die Nachrufe in der Berner Presse: Der Bund vom 16.02.1958; Berner Tagblatt vom 15.02.1958, 16.02.1958; Berner Tagwacht vom 15.02.1958, 19.02.1958 oder die Würdigung im Verwaltungsbericht der Stadt Bern 1958, 25; vgl. weiter Gallati, Mischa: Ein Schundautor auf dem Amtssessel? Wie Klaus Schädelin 1958 oberster Berner Fürsorger wurde – eine Spurensuche. In: *kids+media* 1 (2012), <http://www.kids-media.uzh.ch/1-2012.html>, 9.
- ³⁵ Vgl. Goetz, Thomas: Poetik des Nachrufs. Zur Kultur des Nekrologs und zur Nachrufsszene auf dem Theater. Diss. Universität Zürich 2007. Wien: Böhlau 2008, insb. 21–54.
- ³⁶ Goffman 1974, 67.
- ³⁷ In den letzten Jahren entstanden diverse historische Studien, welche Sterilisationen und Kastrationen als biopolitische, mitunter eugenische Massnahme zur Verhütung «minderwertiger» Nachkommen in verschiedenen regionalen und institutionellen Kontexten der Schweiz beleuchteten; für den Kanton Bern vgl. Cagnazzo, Karin: «Entrechtung bis in die Eingeweide». Psychiatrische Sterilisationsentscheide im Kanton Bern. In: Hauss, Ziegler, Cagnazzo und Gallati 2012, 157–182; Cagnazzo, Karin: Abtreibungs und Sterilisationspraxis im Kanton Bern (1942–1953), in:

- Opitz, Studer und Tanner (Hg.) 2006, 337–351; Hauss und Ziegler 2007; Heller, Geneviève, Gilles Jeanmonod und Jacques Gasser: *Rejetées, rebelles, mal adaptées. Débats sur l'eugénisme, Pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au XX^e siècle*. Chêne-Bourg, Genève: Georg 2002, 229–242; Ziegler, Béatrice: *Frauen zwischen sozialer und eugenischer Indikation. Abtreibung und Sterilisation in Bern*. In: Veronika Aegerter, Nicole Graf, Natalie Imboden u. a. (Hg.): *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, Beiträge zur 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Zürich: Chronos 1999, 293–301.
- ³⁸ Gallati, Mischa: *Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörden*. In: Hauss, Ziegler, Cagnazzo und Gallati 2012, 126–138.
- ³⁹ Der Name Martha Baumgartner ist ein Pseudonym, zu ihrer Geschichte vgl. Gallati, Mischa: *Die Praxen der Berner Vormundschaftsbehörden*. In: Hauss, Ziegler, Cagnazzo und Gallati 2012, 121–123.
- ⁴⁰ SAB, EB 4.61.2, *Vormundschaft, Vogtswesen, Waisen, Vogts-Rechnungs-Manual* 1943.
- ⁴¹ Vgl. Galle und Meier 2009; Kaufmann und Leimgruber 2008; Zaft 2011.